

RS OGH 1963/3/12 3AZR60/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1963

Norm

ABGB §1158 I

ABGB §1447

Rechtssatz

Unter außergewöhnlichen Verhältnissen kann ein Arbeitsverhältnis ausnahmsweise sein Ende finden, ohne daß eine besondere rechtsfeststellende oder rechtsgestaltende Erklärung abgegeben wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn der ganze Vertrag gegenstandslos geworden ist, weil der Zweck des Arbeitsverhältnisses durch äußere Ereignisse endgültig oder doch für unabsehbare Zeit, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar, unerreichbar geworden ist. Der Arbeitnehmer kann sich dann auf das Fehlen einer Kündigungserklärung nicht berufen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0104197

Dokumentnummer

JJR_19630312_AUSL000_003AZR00060_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at